

# Arbeitsrecht regelt die Haftung des Arbeitnehmers

**1. Was ist eine „Schlechtleistung“ eines Arbeitnehmers?**

In Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kann es dazu kommen, dass der Arbeitnehmer eine Schlechtleistung erbringt: also wenn er zwar seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung nachkommt und eine Arbeitsleistung erbringt, diese Leistung aber mit Mängeln behaftet ist. Das kann der Fall sein, wenn das Arbeitsergebnis nicht gelingt, der Arbeitnehmer zu langsam oder zu flüchtig arbeitet, falsche Entscheidungen trifft, Maschinen, Fahrzeuge oder sonstiges Eigentum des Arbeitgebers beschädigt oder Arbeitskollegen bzw. Kunden verletzt. Wird der Arbeitgeber durch die pflichtwidrige Erbringung geschädigt, liegt eine Schlechtleistung vor.

**2. In wie weit kann ein Arbeitnehmer, der durch eine Schlechtleistung Schaden verursacht hat, vom Arbeitgeber zu Schadensersatz herangezogen werden?**

Es ist nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Vielmehr ergeben sich aus der Rechtsprechung die Maßstäbe für die Haftung. Ein Anspruch gegen den Arbeitnehmer kommt nur dann in Betracht, wenn er eine so genannte „unerlaubte Handlung“ begeht oder er eine arbeitsvertragliche Pflicht verletzt hat. Er hat seine Arbeit fach- und sachgerecht auszuüben, zudem hat er Obhut- und Bewahrungspflichten wegen der überlassenen Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge etc... In einem weiteren Schritt ist dann festzustellen, ob die Haftung nach der Rechtsprechung nicht beschränkt ist.

**3. Kann ein Sach- oder Vermögensschaden des Arbeitgebers versichert sein?**

Ja. In diesem Fall muss der Arbeitgeber vorrangig die bestehende Versicherung (z. B. Betriebshaft-

pflicht) in Anspruch nehmen; die anteilige Haftung des Arbeitnehmers würde sich dann auf die übliche Selbstbeteiligung beschränken.

**4. Hat der Grad der Fahrlässigkeit Einfluss auf die Haftung?**

Ja. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Schadensausgleich abhängig vom Verschuldensgrad zwischen drei Haftungsstufen:

- a) keine Haftung des Arbeitnehmers bei leichtester Fahrlässigkeit;
- b) anteilige Haftung des Arbeitnehmers bei mittlerer Fahrlässigkeit;
- c) volle Haftung des Arbeitnehmers bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

**5. Spielt das Verhalten des Arbeitgebers auch eine Rolle bei der Frage der Arbeitnehmerhaftung?**

Ja. Die Haftung des Arbeitnehmers kann durch ein Mitverschulden des Arbeitgebers begrenzt oder ausgeschlossen sein. Ein solches Mitverschulden kann z. B. dann vorliegen, wenn er dem Arbeitnehmer nicht die notwendigen Anweisungen erteilt, erforderliche Überwachungen nicht durchführt, mangelhaftes oder unbrauchbares Arbeitsgerät oder Arbeitsmaterial zur Verfügung stellt, die Arbeit nicht hinreichend oder mangelhaft organisiert, den Arbeitnehmer überfordert oder zu sehr belastet. Insbesondere bei Überschreitung der Arbeitszeitvorschriften kann eine Haftung des Arbeitnehmers ausgeschlossen sein.

**6. Wer muss die Umstände und den Sachverhalt in einer strittigen Sache beweisen?**

Die Beweislast für die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs trägt der Arbeitgeber.